

# RS Vwgh 1997/1/17 AW 97/04/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1997

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §77;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Stattgebung -§ 77 GewO 1994 - Ist mit der Ausübung der mit dem angefochtenen Bescheid eingeräumten Gewerbeberechtigung zum Betrieb eines Restaurant-Cafe für die Beschwerdeführer eine Gefährdung ihrer Gesundheit und damit ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden, wiegt diese Gefahr gegenüber den Interessen des Bewilligungswerbers an einem über 22,00 Uhr hinausgehenden Terrassenbetrieb zweifellos schwerer.

## Schlagworte

Interessenabwägung Unverhältnismäßiger Nachteil

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:AW1997040001.A01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)